Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. April 1934 | Nr. 21

Inhalt:

(Nr. 14121.) IV. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 12. April 1934.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) in der Fassung der Verordnungen vom 23. Oktober 1929 (Gesetzsamml. S. 181), 24. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 206) und 30. Dezember 1932 (Gesetzsamml. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. Tarifn. 12
   erhält folgende Fassung:
   a) Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen, über die die Baugenehmigungsbehörden (§ 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 — Gesetzsamml. S. 491 —)
      1. gemäß § 2 Abs. 1 und in Fällen des § 3 Abs. 2 a. a. O. selbständig beschließen .... 1 v. H. von dem Werte des wirtschaftlichen Vorteils, den der Dispens gewährt,
      2. gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. O. nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) beschließen können 0,6 v. H. wie vor
   b) Zustimmung des Regierungspräsidenten (des Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) für Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. O. .... 0,4 v. H. wie vor
   mindestens (bei a und b) .... 3 *RM*
2. Hinter Tarifn. 12 wird eingefügt:

   12 a. Baumeister.

   a) Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister" .... 50 *RM*
   b) Ablehnung der Bescheinigung .... 25 „
3. Tarifn. 13
   erhält eingangs folgende Fassung:

I. Grundgebühren.

Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme.

A. Neubauten usw.

In der Gebührenspalte werden gestrichen „a (Hannover u. Grenzmark) b (Hessen-Nassau)" und die Gebühren der Spalte b.

In II 3, II 8 b und IV 3 wird der eingeklammerte Satz „(Nur für Hannover und Grenzmark)" gestrichen.

4. Hinter Tarifn. 13 wird eingefügt:

13a. Baustoffe und Bauarten.

a) Allgemeine Zulassung von Baustoffen .... 20 bis 500 RM
b) Allgemeine Zulassung von Bauarten .... 50 bis 1500 „
c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu a und b .... ¼ bis ½ der vorstehenden Gebühren,
jedoch mindestens bei a .... 5 RM
bei b .... 15 „

Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen.

5. Tarifn. 30
Hinter der Bestimmung I k wird eingefügt:

1. zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten, (§ 33d Abs. 1 Gew.O. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1080 —) .... 50 bis 100 RM

Die Bestimmungen l bis o erhalten die Bezeichnung m bis p.

6. Tarifn. 44
erhält folgende Fassung:

a) Jagdscheine:
1. Jahresjagdscheine .... 20 RM
für Jugendliche .... 10 „
2. Tagesjagdscheine .... 3 „
3. Falknerjahresjagdscheine .... 2 „
4. Jahresjagdscheine für Personen, welche weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 RM haben .... 200 „
5. Tagesjagdschein für solche Personen .... 40 „
Zu 4 und 5:
Nach näherer Anweisung des Ministerpräsidenten kann die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.
6. Jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins .... 1 „
7. Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.

b) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern:
Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages .... 1.50 „
Dazu tritt eine Stückgebühr für
1. Anbringung einer Ohrmarke .... 0.15 „
2. Anbringung einer Plombe .... 0.10 „
Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben zuzuschlagen.

c) Befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen:

1. für Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild	1.— RM
2. für Rehwild	0.50 „
3. für alle übrigen Wildarten	0.25 „

d) Abstempelung der Wildhandelsbücher .... 3.— „

7. Tarifn. 45
erhält folgende Fassung:

a) Genehmigung oder Zustimmung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 795, 1195 BGB. für jede angefangenen 100 000 RM des Nennwerts .... 50.— „
mindestens .... 200.— „

b) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn neben ihr die Gebühr der Tarifn. 42 a (Hypotheken usw.) fällig wird, auf .... $^1/_{10}$ der Gebühr zu a
wenn die Genehmigung oder Zustimmung für solche Grundkreditanstalten erteilt wird, denen bisher die Berechtigung zur Inverkehrsetzung allgemein zustand, auf .... $^1/_5$ der Gebühr zu a

c) Gebührenfrei ist die Genehmigung oder Zustimmung für Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb gewerbsmäßiger Veranstaltungen aufgenommen werden.

8. Tarifn. 48i wird gestrichen.

9. Hinter Tarifn. 60 wird eingefügt:

61. Namensänderungen.

Genehmigung zur Änderung
1. des Familiennamens (Verordnungen vom 3. November 1919 — Gesetzsamml. S. 177 — und 30. Januar 1923 — Gesetzsamml. S. 21 —) .... 5 bis 2000 RM
2. eines Vornamens (Verordnung vom 29. Oktober 1920 — Gesetzsamml. S. 515 —) .... 5 bis 500 „

10. Hinter Tarifn. 66 wird eingefügt:

66 a. Polizeiliche Verwarnungen.

Polizeiliche Verwarnungen (§ 59 Abs. 1 Satz 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 — in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1933 — Gesetzsamml. 1934 S. 3 —) .... 1 „

11. Tarifn. 74.
Die Bestimmung f erhält folgende Fassung:
Besondere Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörden für die Verladung aus dem Auslande kommender, explosionsgefährlicher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, bei einer Sendung im Rohgewicht

bis zu 1 000 kg	5 RM
„ „ 5 000 „	10 „
„ „ 10 000 „	20 „
„ „ 50 000 „	30 „
„ „ 100 000 „	40 „
„ „ 200 000 „	60 „

bis zu 300 000 kg	....	80 *RM*
„ „ 400 000 „	....	100 „
„ „ 500 000 „	....	120 „
„ „ 600 000 „	....	140 „
„ „ 700 000 „	....	160 „
„ „ 800 000 „	....	180 „
„ „ 900 000 „	und mehr	200 „ .

12. Tarifn. 82.
In der Bestimmung a wird das Wort „Gewerbescheine" nebst dem davorstehenden Komma gestrichen.

13. In der Übersicht zum Gebührentarif wird
„Baumeister 12 a"
„Baustoffe, Bauarten 13 a"
„Namensänderungen 61"
„Polizeiliche Verwarnungen 66 a"
an gehöriger Stelle eingefügt.

Artikel 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung, wie er sich aus den vorstehenden Änderungen und denen der Verordnungen vom 23. Oktober 1929 (Gesetzsamml. S. 181), 24. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 206) und 30. Dezember 1932 (Gesetzsamml. S. 375) ergibt, durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

Berichtigung.

In der Straßenverkehrsordnung muß es

a) auf S. 172 Zeile 12 von oben
statt „Beschaffung" heißen „**Beschaffenheit**",

b) auf S. 173 Zeile 2 von unten
statt „daß der Führer jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten und das Fahrzeug" heißen „daß der Führer jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten, und **daß er** das Fahrzeug",

c) auf S. 177 Zeile 20 von oben
statt „Fahrzeug" heißen „**Fuhrwerk**",

d) auf S. 179 Zeile 12 von oben
statt „zum Angeben von Warnungszeichen" heißen „zum **Abgeben** von Warnungszeichen",

e) auf S. 182 Zeile 10 von unten
statt „gemäß 1 Abs. 1" heißen „gemäß **§ 16** Abs. 1".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.